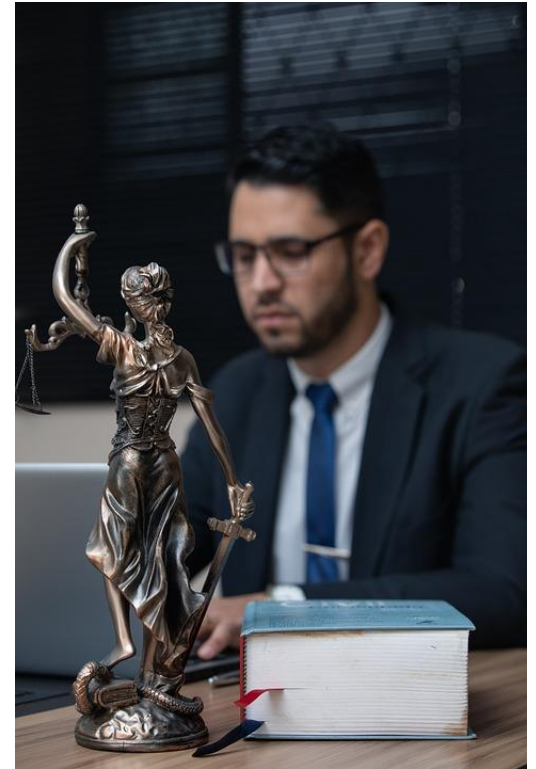


Rechtsrahmen für den migrantischen Gründergeist

Online-Veranstaltung
„Sprungbrett zum Erfolg:
Unterstützung von migrantischen Gründungen“
19.11.2024, AWV u. THWS

Prof. Dr. iur. Ralf Roßkopf, THWS



Person

Zeit	Funktion
2003-2010	Rechtsanwalt
2006-2010	Fachanwalt für Verwaltungsrecht
2006-2010	Fachanwalt für Sozialrecht
2006-2010	Lehrbeauftragter (THWS)
2010-	Professor für Recht (THWS)
2013-2019/2022-	Leiter VB Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
2014-2015	Dekan (THWS/FAS)
2015-2019	Vizepräsident für Studium THWS
2019-2020	Dekan (SAHL/GJU)
2019-2022	Vizepräsident für Internationales (GJU)
2022-2024	Datenschutzbeauftragter (THWS)
2024-	Forschungsprofessur mit dem Schwerpunkt „Künstliche Intelligenz und Recht“



Prof. Dr. iur. Ralf Roßkopf

Professor für Recht
Forschungsprofessur „KI und Recht“
BSA Vertiefungsbereichsleiter
MRM Studienfachberater

[Webseite](#)

Vorbemerkungen

Gliederung:

1. Erwerbstätigkeit
2. EU-Bürger
3. Drittstaatsangehörige
4. Erlaubnisse und Prüfungen
5. Zulassung
6. Anerkennung ausländischer Qualifikationen
7. Weitere rechtliche Anforderungen
8. Literatur



Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) =

- Selbständige Tätigkeit
 - eigenverantwortlich
 - eigene Organisation
 - eigenständiges Handeln nach außen
- Beschäftigung i. S. d. § 7 SGB IV (inkl. Berufsausbildung)
- Tätigkeit als Beamter



EU-Bürger

Niederlassungsfreiheit:

- fast Gleichbehandlung mit Deutschen
 - Vorbehalt: öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
- im Voll- und Nebenerwerb
- Beachtung der allgemeinen Anforderungen und Qualifikationsvorgaben
- Anmeldung bei Meldebehörden
- bis 3 Monate: Personalausweis ausreichend
- Nachweis über selbständige Tätigkeit (auf Verlangen)
- freiwillig: eID-Karte



Quelle: BMI

Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- falls im Ausland
 - Visum erforderlich?
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/staatenliste-zur-visumpflicht/207820>
 - zuständig: Auslandsvertretungen
- falls im Inland
 - Ausreise und Visaantrag erforderlich:
§ 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG
 - Ausnahmen (viele):
 - § 5 Abs. 3 AufenthG
 - §§ 39-41 AufenthV
 - zuständig: Ausländerbehörde



Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

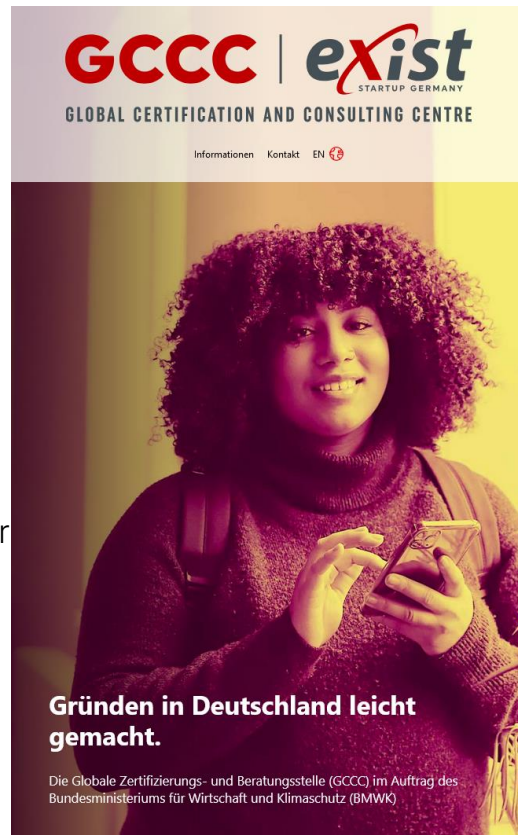
- allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 AufenthG)
 - Lebensunterhaltssicherung
 - Identitäts- und Staatsangehörigkeitsklärung
 - kein Ausweisungsinteresse
 - keine Gefährdung/Beeinträchtigung der Interessen Deutschlands
 - Passpflicht



Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
 - behördliches Ermessen (Kann-Vorschrift)
 - Voraussetzung:
 - Fachkraft (§ 18 Abs. 3 AufenthG)
 - lebensunterhaltssicherndes Stipendium
 - unschädlich bzgl. Lebensunterhaltssicherung (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 Alt. 2 AufenthG)
 - Zertifizierung durch Global Certification and Consulting Center (GCC; <https://gccc-exist.de/de/>)
 - falls älter als 45 Jahre: nur wenn angemessene Altersvorsorge
 - Dauer: solange wie Stipendium, max. 18 Monate
 - im Anschluss: ggf. Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 1 AufenthG)



GCCC | exist
STARTUP GERMANY
GLOBAL CERTIFICATION AND CONSULTING CENTRE

Informationen Kontakt EN

Gründen in Deutschland leicht gemacht.

Die Globale Zertifizierungs- und Beratungsstelle (GCCC) im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
 - EXIST-Gründungsstipendium
 - Ziel:
 - Ausarbeitung Businessplan
 - Vorbereitung auf Gründung
 - Voraussetzung:
 - innovatives, technologieorientiertes oder wissensbasiertes Produkt (auch Dienstleistung) mit signifikanten Alleinstellungsmerkmalen und guten wirtschaftlichen Erfolgsaussichten
 - Höhe: 1.000-3.000 €/Mo. (ggf. 150 €/Mo. u. Kind)
 - Mentoring und Arbeitsplatz über Hochschule
 - Dauer: 12 Monate



EXIST



STARTSEITE → GRÜNDUNG → EXIST-GRÜNDUNGSSTIPENDIUM



EXIST-Gründungsstipendium

EXIST-Gründungsstipendium unterstützt gründungsinteressierte Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
 - Gründungsstipendium NRW
 - Ziel:
 - Vorbereitung bis zu 1 Jahr vor Gründung
 - Tätigkeit bis zu 1 Jahr nach Gründung
 - Voraussetzung:
 - 18. Lebensjahr vollendet
 - Gründung in NRW
 - Höhe: 1.200 €/Monat
 - Coaching durch akkred. Gründungsnetzwerk
 - Dauer: max. 3 Jahre



Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
 - Gründungsstipendium Niedersachsen
 - Ziel:
 - Begleitung der noch nicht vollzogenen Gründung
 - Voraussetzung:
 - 18. Lebensjahr vollendet
 - Gründung in Niedersachsen
 - Höhe:
 - 2.200 €/Monat für Absolventinnen
 - 1.100 €/Monat für Studierende/Auszubildene/ohne Abschluss
 - Mentoring, Intensivcoaching, Statusgespräche, Raum über begleitende Einrichtung
 - Dauer: max. 10 Monate



PFERD SUCHT UNICORN.

Niedersachsen.next
Startup

**MACHEN
EINFACH
MACHEN**

Leg los!

Wir wollen Dir das Machen einfach machen. Deswegen findest du auf dieser Seite
Deine ersten fünf Schritte zum eigenen Startup!
Keine Sorge, wir sind bei jedem davon an Deiner Seite und bringen dich bis an Dein
Ziel – und darüber hinaus.

Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
 - Förderrichtlinie InnoStartBonus Sachsen
 - Ziel:
 - Tätigkeit bis zu 1 Jahr nach Gründung
 - Voraussetzung:
 - innovatives Gründungsvorhaben
 - künftiger Sitz in Sachsen
 - Höhe:
 - 1.050 €/Monat zzgl. 150 €/Mo. Kinderbonus
 - Feedback, Begleitung, Unterstützung
 - Dauer: 1 Jahr



Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
 - Förderrichtlinie Technologiegründungsstipendium Sachsen
 - Ziel:
 - Gründung innovativer Unternehmen aus der Wissenschaft
 - techn. Produkt- oder Prozessinnovation, innovative Dienstleistung
 - Voraussetzung:
 - Studierende, Absolvierende, wissenschaftliches Personal
 - künftiger Sitz in Sachsen
 - Klein- oder Kleinstunternehmen
 - Höhe:
 - 1.000 €/Monat bei abgeschlossenem Studium
 - 2.500 €/Monat bei Master/Diplo/Berufsakademieabschluss
 - 3.000 €/Monat bei abgeschlossener Promotion
 - Dauer: max. 1 Jahr

The screenshot shows the SAB website interface. At the top left is the SAB logo. A search bar contains the text 'Suche...'. The main heading is 'ESF Plus - Förderung von Technologiegründungsstipendien' with a subtitle 'Förderung von Technologiegründungsstipendien'. Below this are two logos: 'WISSENSWIRTSCHAFT WÜRZBURG' and the European Union flag with the text 'Kofinanziert von der Europäischen Union'. A small text block reads 'Unser Beitrag zu den SDGs'. A section titled 'Was bietet mir das Förderprogramm?' contains a bullet point: 'Stipendium für Gründerinnen und Gründer zur Unterstützung bei der Gründung eines jungen innovativen Unternehmens aus der Wissenschaft'.

Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für Gründung (§ 21 Abs. 2b AufenthG)
 - IFB Innovationsstarter
 - Verschiedene Förderlinien:
 - InnoFounder für digitale Startups
 - bis 75.000 €, max. 18 Monate
 - InnoImpact für gemeinwohlorientierte Startups
 - bis 75.000 €, max. 18 Monate
 - InnoRampUP für DeepTech Startups
 - bis 150.000 €
 - InnoFinTech für FinTechs
 - bis 200.000 €, max.
 - Gründung in Hamburg



Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis für selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1 AufenthG)
 - behördliches Ermessen (Kann-Vorschrift)
 - Voraussetzung:
 - wirtschaftliches Interesse oder regionales Bedürfnis
 - Erwartung positiver Auswirkungen auf die Wirtschaft
 - Finanzierung durch Eigenkapital oder Kreditzusagen gesichert
 - falls älter als 45 Jahre: nur wenn angemessene Altersvorsorge
 - Beteiligung örtlicher Institutionen
 - Dauer: max. 3 Jahre; Verlängerung möglich
 - Niederlassungserlaubnis: ggf. bereits nach 3 Jahren



Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

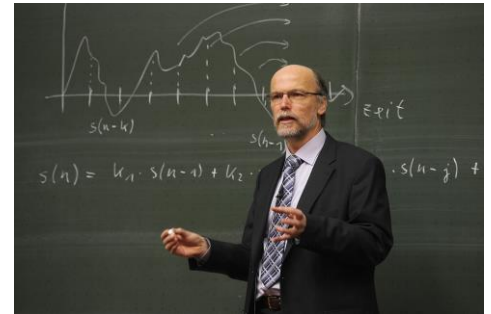
- Aufenthaltserlaubnis auf völkerrechtliche Gegenseitigkeit (§ 21 Abs. 2 AufenthG)
 - behördliches Ermessen (Kann-Vorschrift)
 - Voraussetzung:
 - völkerrechtliche Vereinbarung
 - falls älter als 45 Jahre: nur wenn angemessene Altersvorsorge
 - Dauer: max. 3 Jahre
 - Niederlassungserlaubnis: ggf. bereits nach 3 Jahren



Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

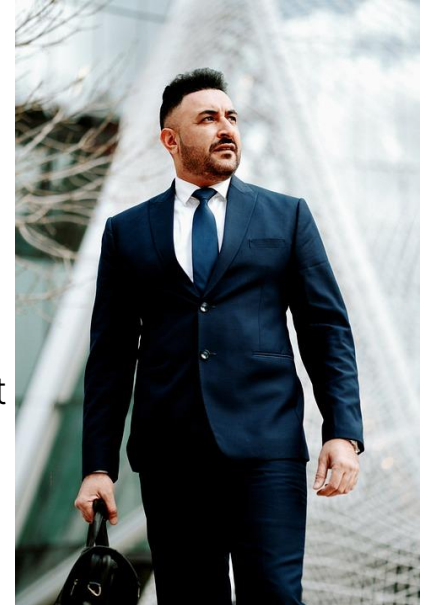
- Aufenthaltserlaubnis bei Studienabschluss in Deutschland oder als Forscher (§ 21 Abs. 2a AufenthG)
 - gebundenes Ermessen (Soll-Vorschrift)
 - Voraussetzung:
 - entweder Studienabschluss in Deutschland
 - oder Forscher mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18b, 18d, 19c Abs. 1 oder Blaue Karte EU
 - Zusammenhangerfordernis
 - falls älter als 45 Jahre: nur wenn angemessene Altersvorsorge
 - Dauer: max. 3 Jahre
 - Niederlassungserlaubnis: ggf. bereits nach 3 Jahren



Drittstaatsangehörige

bislang noch kein (ausreichendes) Aufenthaltsrecht:

- Aufenthaltserlaubnis bei freiberuflicher Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)
 - behördliches Ermessen (Kann-Vorschrift)
 - Voraussetzung:
 - Ausübung eines freien Berufs
 - tatsächlich freiberufliche Ausübung
 - erforderliche Berufsausübungserlaubnis erteilt oder zugesagt
 - Beteiligung örtlicher Institutionen
 - Dauer: keine Befristungsvorgabe
 - Niederlassungserlaubnis:
 - keine Privilegierung
 - d. h. frühestens nach 5 Jahren



Erlaubnisse und Prüfungen

- Grundsätzlich: Gewerbefreiheit
- Erlaubnisse bzw. Sach-/Fachkundeprüfungen (v. a. nach GewO u. GastG), z. B.:
 - Gaststättenbetreiber, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ausgeschenkt werden
 - Bewachungsgewerbe
 - Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten, Veranstalter von Gewinnspiele
 - Pfandleiher, Pfandmittler, Versteigerer
 - Immobilienmakler, Darlehensermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter
 - Berufskraftfahrer
 - Versicherungs-, (Honorar-) Finanzanlagen-, Immobiliendarlehensvermittler
 - Sicherheitsdienst
 - Arbeit in Drogeriemarkt mit freiverkäuflichen Arzneimitteln
 - Reisegewerbe
- Zuverlässigkeitsprüfungen bei überwachungsbedürftigem Gewerbe (§ 38 GewO)



Zulassung

- Über Berufskammer, z. B.:
 - Apotheker und Apothekerin
 - Arzt und Ärztin
 - Hebamme
 - Notarin und Notar
 - Rechtsanwalt und Rechtsanwältin
- Über Behörden, z. B.:
 - Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen



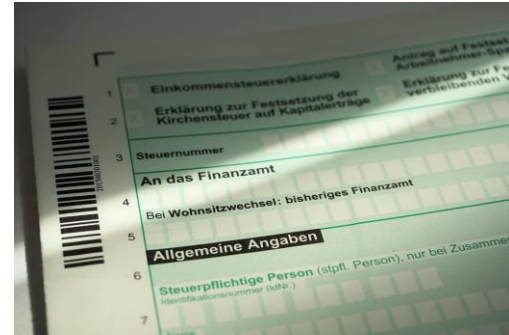
Anerkennung von Qualifikationen

- Anerkennung belegt Gleichwertigkeit der ausländischen mit einer deutschen Qualifikation
- Berufliche Anerkennung:
 - vgl. <https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
- Nachweis für nichthochschulische Berufsabschlüsse:
 - <https://zab.kmk.org/de/dab>
- Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse
 - vgl. <https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>
- Übersicht Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungen:
 - https://www.netzwerk-ig.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/IQ_Publicationen/Allgemeine_Publicationen/Netzwerk%C3%BCbersicht_Auszug_AQB_FIBeratung.pdf



Weitere Anforderungen

- Anmeldung beim Finanzamt (Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer)
- Unternehmensversicherungen
- Persönliche Versicherungen
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Unfallversicherung
 - Rentenversicherung



Fundstellen

- Aufenthaltsgesetz:
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/
- Aufenthaltsverordnung:
<https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/>
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz:
<https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>
- Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz/Aufenthaltsgesetz:
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB):
<https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>
- Checkliste Antrag Aufenthaltsrecht für gewerbliche Tätigkeit:
https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-Steuern/Ausl%C3%A4nderrecht/Checkliste-Antrag-AufenthG-f%C3%BCr-selbst%C3%A4ndige-gewerbliche-Erwerbst%C3%A4tigiten-von-Drittstaatsangeh%C3%B6rigen-19_09_27.pdf
- Businessplan:
<https://www.wuerzburg.ihk.de/businessplan/>
- Weitere Informationen:
<https://www.wuerzburg.ihk.de/gruendung/gruendung-aus-dem-ausland/>



Ende

Vielen Dank
für Ihr Interesse
und Ihre Arbeit!

Prof. Dr. Ralf Roßkopf
Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften
Münzstraße 12
97070 Würzburg
ralf.rosskopf@thws.de



Fotograf: Johann Grillenbeck

nicht ausdrücklich gekennzeichnete Bilder stammen von <https://pixabay.com/de/>